

Regierungsjahre, die in Rothari's nackter Namenliste fehlen: dadurch nahm diese sofort die vollere Form annalistischen Stils an: 'N. N. regnavit annis x et post eum regnavit A. A. annis y', die Form, welche, wie wir sahen, das Gerippe der Origo bildet und die sich als eine allgemein übliche in zahlreichen späteren langobardischen Königskatalogen erhalten hat¹. Die regelmässige Zählung der Jahre beginnt in der Origo wie in der Hist. Lang. codicis Gothani und bei Paulus mit Alboin, dem Herrscher, unter dem die Geschichte der Langobarden für die Nachkommen auf italischem Boden in helleres Licht trat — die späteren Kataloge beginnen meist überhaupt erst mit Alboin. Unter den älteren Herrschern finden sich in der Origo nur bei zweien Zeitbestimmungen: bei Leth 40 Jahre, bei Walthari 7; ausserdem giebt Paulus dem ersten König Agilmund 33 Jahre; es sind das Angaben, deren erste und letzte in den genannten Quellen selbst mit einem 'Dicitur' angeführt werden, und die durch ihr isolirtes Auftreten inmitten ganz unbestimmter Zeiten nur von der Unsicherheit und Willkürlichkeit dieser ältesten Chronologie zeugen. In den Katalog, der auf die eben geschilderte Weise in annalistischen Stil übergeleitet war, fanden nun um so leichter historische Notizen Aufnahme. Schon die Liste des Edikts zeigt einen charakteristischen Ansatz hierzu: dem Namen Alboins ist die Notiz beigefügt 'qui exercitum in Italiam adduxit', und mehrere spätere uns erhaltene Kataloge² veranschaulichen, wie man in langobardischen Kreisen diese auch sonst so beliebte Form historischer Aufzeichnungen kultiviert hat, veranschaulichen zugleich, wie man sich etwa die Ausfüllung und Fortführung unserer Königsliste bis zur Gestaltung der Origo und der noch volleren der Hist. Langob. cod. Gothani zu denken hat. Vorangestellt wurde die Erzählung von der Herkunft des Volkes und dem Ursprung des Langobardennamens, der man als gewissermassen einem selbständigen

1) S. Bethmann im Archiv 1849 Bd. X S. 387 ff. Den Uebergang von der einfachen Aufzählung zu der volleren Form zeigt die im Cod. Mutinensis angefügte Liste SS. rer. Langob. et Ital. 6 Z. 10 ff., vgl. auch die Genealogien der Angelsachsen bei Nennius l. c.; man sieht da, wie eben die Hinzufügung der Jahreszahlen den Anstoss zur Satzbildung gegeben hat. 2) S. die in demselben Bande mit der Origo S. 490 ff. edierten Catalogi regum Langob., und den Katalog im Cod. Mutinensis ebenda S. 6 von Z. 21 an, vgl. auch die angelsächsischen Genealogien in Nennius' Historia Britonum § 57 ff. und dazu H. Zimmer, Nennius vindicatus 1893 S. 77 ff.